

# STATUTEN des kirchlichen Vereins für Jugendberatung in der Region Pfäffikon

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Name, Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen "Kirchlicher Verein für Jugendberatung in der Region Pfäffikon" besteht mit Sitz in Pfäffikon ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Zweck

#### Artikel 2

Der Verein bezweckt die Schaffung und Führung einer kirchlichen Beratungsstelle für Jugendprobleme sowie für damit zusammenhängende Anliegen, sofern diese nicht von anderen Institutionen wahrgenommen werden. Die Beratungsstelle kann in der Regel nur von Personen mit Wohnsitz in den Mitgliedergemeinden beansprucht werden. Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### Mitglieder

#### Artikel 3

Mitglieder können auf Gesuch hin werden:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden des Bezirkes Pfäffikon und umliegender Regionen.

Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### Finanzen

#### Artikel 4

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:

a) Beiträge der Mitglieder nach einem durch die Delegiertenversammlung zu genehmigenden Schlüssel.

b) Freiwillige Gaben von Institutionen und privaten Gönnern sowie Kollekten der Kirchgemeinden.

c) Eigenleistungen der Ratsuchenden gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

## 2. Organisation

### Organe:

#### Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren.

### **3. Die Delegiertenversammlung**

#### **Zusammensetzung**

##### **Artikel 6**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Zur Teilnahme mit beratender Stimme wird jeweils ein Vertreter der Bezirkskirchenpflege eingeladen.

#### **Einberufung**

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf oder muss auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

#### **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitgliederstimmen notwendig. Kommt an der Versammlung bei Teilnahme von weniger als 2/3 der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustande, so ist die Vorlage zur definitiven Beschlussfassung den Mitgliedern unter Fristansetzung auf dem Zirkularweg zu unterbreiten.

#### **Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Beratungsstelle.
- b) Genehmigung von Rechnung und Voranschlag
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- d) jährliche Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 4 lit a und c der Statuten.
- e) Anstellung von Beratern auf Antrag des Vorstandes.
- f) Genehmigung einer Besoldungsverordnung.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden.

## **4. Der Vorstand**

### **Zusammensetzung**

#### **Artikel 7**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Delegierten. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

### **Amtsduer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsduer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperioden richten sich nach den Wahlen in die Kirchenpflegen.

### **Aufgaben**

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Antrag auf Aufnahme neuer Mitgliedgemeinden z.H. der Delegiertenversammlung.
- b) Vorberatung der Wahl der Berater zuhanden der Delegiertenversammlung.
- c) Anstellung von Hilfskräften.
- d) Erlass eines Reglementes zur Führung der Beratungsstelle.
- e) Regelung der Zusammenarbeit der Beratungsstelle mit Fachleuten, Behörden und anderen Stellen.
- f) Festsetzung des Gehaltes bzw. der Gehälter der voll- oder teilzeitlich angestellten Berater und Hilfskräfte im Rahmen der Besoldungsverordnung.
- g) Aufsicht über die Beratungsstelle.
- h) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.
- i) Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

Für die Vorbereitung der Wahl eines Jugendberaters kann sich der Vorstand durch Beizug von Fachleuten zur Wahlkommission erweitern. Der Vorstand kann ausserdem zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Kommissionen bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Delegierte sind. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Vertretung des Vereins**

#### **Artikel 8**

Der Präsident oder Vizepräsident vertritt zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied den Verein rechtsgültig.

## 5. Die Rechnungsrevisoren

### Amtsdauer

#### Artikel 9

Es sind zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren zu wählen. Sie müssen nicht Delegierte sein. Art. 7. Abs. 2 der Statuten gilt sinngemäss.

### Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und verfassen zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

## 6. Schlussbestimmungen

### Schutz des Vereinsvermögens

#### Artikel 10

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder, sofern diese nicht ihrerseits steuerbefreit sind, ist ausgeschlossen.

#### Artikel 11

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und lösen die Statuten von 1987 ab.

An der Delegiertenversammlung vom 3. Juni 2015 genehmigt:

Bauma Sternenberg



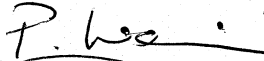
Fehraltorf:



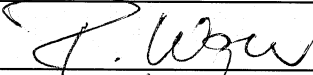
Hittnau:



Lindau:



Pfäffikon:



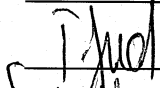
Russikon:



Weisslingen:



Wila:



Wildberg:

